

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



160. Jahrgang, Ausgabe 5
1. Mai 2016

Inhalt	Seite	Seite
AKTEN PAPST FRANZISKUS _____		
Nr. 96 Botschaft zum Weltjugendtag in Krakau 2016	130	
DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE _____		
Nr. 97 Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC	135	
ERLASSE DES BISCHOFS _____		
Nr. 98 Ordnung zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung (PrBesO) für das Bistum Trier	138	
Nr. 99 Beschlüsse der Bistums-KODA	139	
Nr. 100 Beschluss zur Verlängerung der Wirksamkeit des KODA-Beschlusses vom 24. März 2014 zur Änderung der Anlage 8 zur KAVO	139	
Nr. 101 Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier	139	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____		
Nr. 102 Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier	140	
Nr. 103 Verleihung der Bistumsmedaille	140	
Nr. 104 Mitglieder der Diözesansynode im Bistum Trier – Veränderungen	140	
Nr. 105 Veränderungen bei der Datenübermittlung zwischen kommunalen Meldebehörden und den Pfarreien (Meldewesen)		141
Nr. 106 Aufruf zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes		142
Nr. 107 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften		143
Nr. 108 Statistische Erhebung der Ministrantinnen und Ministranten im Bistum Trier		144
Nr. 109 Fortbildungsveranstaltungen		145
Nr. 110 Personalveränderungen		146
Nr. 111 Mitteilungen der Theologischen Fakultät		147
Nr. 112 Vakante Pfarrstelle		147
Nr. 113 Vakante Kooperatorstellen		147
Nr. 114 Vakante Stellen		148
Nr. 115 Anschriften und Telefonnummern		149
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN _____		
Nr. 116 Betreutes Wohnen im Willibrordstift Trier – Freie Wohnungen		150
Nr. 117 Exerzitienangebot		150
Nr. 118 Anzeige		151
VERLEGERBEILAGEN _____		
Interne Stellenausschreibung		

AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 96

Botschaft zum Weltjugendtag in Krakau 2016

„Selig die Barmherzigen; denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7)

Liebe junge Freunde,

wir haben die letzte Etappe auf unserem Pilgerweg nach Krakau erreicht, wo wir im Monat Juli gemeinsam den XXXI. Weltjugendtag feiern werden. Auf unserem langen und anspruchsvollen Weg werden wir von den Worten Jesu aus der „Bergpredigt“ geführt. Wir haben diese Strecke im Jahr 2014 begonnen, indem wir gemeinsam über die erste Seligpreisung nachgedacht haben: „Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich“ (Mt 5,3). Für das Jahr 2015 war das Thema „Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen“ (Mt 5,8). Im Jahr 2016 wollen wir uns von den Worten inspirieren lassen: „Selig die Barmherzigen; denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7).

1. Das Jubiläum der Barmherzigkeit

Mit diesem Thema fügt sich der WJT in Krakau 2016 in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein, so dass es ein richtiges Jubiläum der Jugendlichen auf Weltenebene wird. Es ist nicht das erste Mal, dass ein internationales Jugendtreffen mit einem Jubiläumsjahr zusammenfällt. Es war in der Tat während des Heiligen Jahres der Erlösung (1983/1984), dass der heilige Johannes Paul II. zum ersten Mal die Jugendlichen der ganzen Welt für den Palmsonntag zusammenrief. Danach war es während des Großen Jubiläums des Jahres 2000, dass sich über zwei Millionen Jugendliche aus etwa 165 Ländern in Rom zum XV. Weltjugendtag versammelt haben. Wie es in diesen beiden vorausgehenden Fällen geschah, so bin ich gewiss, dass das Jubiläum der Jugendlichen in Krakau einer der bedeutendsten Momente dieses Heiligen Jahres sein wird!

Einige von euch werden sich vielleicht fragen: Was für eine Bewandnis hat es mit diesem Jubiläumsjahr, das in der Kirche gefeiert wird? Der biblische Text in Levitikus 25 hilft uns verstehen, was für das Volk Israel ein „Jubeljahr“ bedeutete. Alle fünfzig Jahre hörten die Hebräer das Horn ertönen (jobel), das sie zusammenrief (jobil), um ein heiliges Jahr als eine Zeit der Versöhnung (jobal) für alle zu feiern. In dieser Zeit sollte man auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit ein gutes Verhältnis zu Gott, dem Nächsten und

der Schöpfung wiederfinden. Deswegen wurden unter anderem der Erlass der Schulden, eine besondere Hilfe für die in Elend Geratenen, die Besserung der Beziehungen unter den Personen und die Befreiung der Sklaven gefördert.

Jesus Christus ist gekommen, um eine immer währende Gnadenzeit des Herrn zu verkünden und zu verwirklichen, indem er den Armen die gute Nachricht, den Gefangenen die Entlassung, den Blinden das Augenlicht und den Zerschlagenen die Freiheit bringt (vgl. Lk 4,18-19). In Ihm, aber besonders in seinem Ostergeheimnis, findet der tiefste Sinn des Jubiläums seine vollkommene Erfüllung. Wenn die Kirche im Namen Christi ein Jubeljahr einberuft, dann sind wir alle eingeladen, eine außerordentliche Gnadenzeit zu leben. Die Kirche selbst ist aufgerufen, Zeichen der Gegenwart und Nähe Gottes im Überfluss anzubieten, in den Herzen die Fähigkeit zu wecken, auf das Wesentliche zu blicken. Dieses Heilige Jahr der Barmherzigkeit ist im Besonderen „die Zeit für die Kirche, den Sinn des Auftrags wieder neu zu entdecken, den der Herr ihr am Ostertag anvertraut hat: Zeichen und Werkzeug der Barmherzigkeit des Vaters zu sein“ (Predigt bei der Ersten Vesper vom Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit, 11. April 2015).

2. Barmherzig wie der Vater

Das Motto dieses außerordentlichen Jubiläums lautet: „Barmherzig wie der Vater“ (vgl. *Misericordiae Vultus*, 13), und mit ihm wird das Thema des kommenden WJT angestimmt. Versuchen wir daher besser zu verstehen, was die göttliche Barmherzigkeit bedeutet.

Das Alte Testament gebraucht verschiedene Begriffe, um von der Barmherzigkeit zu sprechen; die bedeutungsvollsten sind hesed und rahamim. Der erste Begriff, auf Gott angewandt, drückt seine unermüdete Treue zum Bund mit seinem Volk aus, das er liebt und dem er immer wieder verzeiht. Der zweite, rahamim, kann als „Eingeweide“ übersetzt werden und weist besonders auf den Mutterschoß hin; er lässt uns die Liebe Gottes zu seinem Volk verstehen, die wie die Liebe einer Mutter zu ihrem Kind ist. So stellt es der Prophet Jesaja dar: „Kann denn eine Frau ihr Kindlein vergessen, eine Mutter ihren leibli-



chen Sohn? Und selbst wenn sie ihn vergessen würde: ich vergesse dich nicht“ (*Jes* 49,15). Eine solche Liebe bringt mit sich, dass man in sich Raum für den anderen schafft, mit dem Nächsten fühlt, leidet und sich freut.

Im biblischen Konzept der Barmherzigkeit ist auch die Konkretheit einer Liebe eingeschlossen, die treu und unentgeltlich ist und verzeihen kann. In der folgenden Stelle bei Hosea haben wir ein sehr schönes Beispiel für die Liebe Gottes, die mit der Liebe eines Vaters zu seinem Kind verglichen wird: „Als Israel jung war, gewann ich ihn lieb, ich rief meinen Sohn aus Ägypten. Je mehr ich sie rief, desto mehr liefen sie von mir weg. [...] Ich war es, der Efraim gehen lehrte, ich nahm ihn auf meine Arme. Sie aber haben nicht erkannt, dass ich sie heilen wollte. Mit menschlichen Fesseln zog ich sie an mich, mit den Ketten der Liebe. Ich war da für sie wie die, die den Säugling an ihre Wangen heben. Ich neigte mich ihm zu und gab ihm zu essen“ (*Hos* 11,1-4). Trotz der verfehlten Haltung des Kindes, die eine Bestrafung verdienen würde, ist die Liebe des Vaters treu und vergibt immer einem Kind, das Reue zeigt. Wie wir sehen, ist in der Barmherzigkeit immer die Vergebung mit eingeschlossen; sie „ist nicht eine abstrakte Idee, sondern eine konkrete Wirklichkeit, durch die Er seine Liebe als die Liebe eines Vaters und einer Mutter offenbart, denen ihr Kind zutiefst am Herzen liegt. [...] Sie kommt aus dem Innersten und ist tiefgehend, natürlich, bewegt von Zärtlichkeit und Mitleid, von Nachsicht und Vergebung“ (*Misericordiae Vultus*, 6).

Im Neuen Testament hören wir von der göttlichen Barmherzigkeit (*eleos*) als Zusammenfassung des Werkes, zu dessen Verwirklichung Christus im Namen des Vaters in die Welt gekommen ist (vgl. *Mt* 9,13). Die Barmherzigkeit unseres Herrn offenbart sich vor allem, wenn Er sich dem menschlichen Elend zuwendet und sein Mitleid gegenüber demjenigen zeigt, der des Verständnisses, der Heilung und der Verzeihung bedarf. In Jesus spricht alles von Barmherzigkeit. Ja, Er selber ist die Barmherzigkeit. Im 15. Kapitel des Lukasevangeliums finden wir drei Gleichnisse über die Barmherzigkeit: das vom verlorenen Schaf, das vom verlorenen Geldstück und jenes, das als das Gleichnis „vom verlorenen Sohn“ bekannt ist. In diesen drei Gleichnissen beeindruckt uns die Freude Gottes, die Freude, die Er empfindet, wenn er einen Sünder wiederfindet und ihm vergibt. Ja, die Freude Gottes ist das Vergeben! Hier finden wir die Zusammenfassung des ganzen Evangeliums. „Jeder von uns ist jenes verlorene Schaf, jenes verlo-

rene Geldstück; jeder von uns ist jener Sohn, der seine Freiheit vergeudet hat, falschen Götzen, Blendwerken des Glücks, gefolgt ist und alles verloren hat. Doch Gott vergisst uns nicht, der Vater verlässt uns nie. Er ist ein geduldiger Vater, er erwartet uns immer! Er respektiert unsere Freiheit, doch er bleibt immer treu. Und wenn wir zu ihm zurückkehren, nimmt er uns in seinem Haus wie Kinder auf, da er niemals aufhört, auch nicht einen Augenblick, uns voll Liebe zu erwarten. Und sein Herz feiert ein Fest für jedes Kind, das zurückkehrt. Es feiert ein Fest, weil es eine Freude ist. Gott hat diese Freude, wenn einer von uns Sündern zu ihm geht und um seine Vergebung bittet“ (Angelus, 15. September 2013).

Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen. Als ich siebzehn Jahre alt war und einmal mit meinen Freunden ausgehen sollte, habe ich beschlossen, zuerst eine Kirche zu besuchen. Dort habe ich einen Priester getroffen, der mir ein besonderes Vertrauen eingeflößt hat, so dass ich den Wunsch verspürte, mein Herz in der Beichte zu öffnen. Diese Begegnung hat mein Leben verändert! Ich habe entdeckt, dass, wenn wir das Herz in Demut und Aufrichtigkeit öffnen, wir sehr konkret die Barmherzigkeit Gottes betrachten können. Ich hatte die Gewissheit, dass in der Person jenes Priesters Gott auf mich schon wartete, noch bevor ich den ersten Schritt tat, um die Kirche zu besuchen. Wir suchen ihn zwar, aber Er ist es, der uns immer zuvorkommt; er sucht uns immer und er findet uns zuerst. Es mag sein, dass einer von euch eine Last auf dem Herzen hat und denkt: Ich habe das gemacht, ich habe jenes gemacht ... Fürchtet euch nicht! Er wartet auf euch! Er ist Vater: Er wartet immer auf uns! Wie schön ist es, im Sakrament der Versöhnung auf die barmherzige Umarmung des Vaters zu treffen, den Beichtstuhl als Ort der Barmherzigkeit zu entdecken, sich von dieser barmherzigen Liebe des Herrn berühren zu lassen, der uns immer verzeiht!

Und du, lieber junger Freund, liebe junge Freundin, hast du jemals diesen Blick unendlicher Liebe auf dir ruhen gespürt, die trotz aller deiner Sünden, Grenzen und deines Versagens dir weiter vertraut und deine Existenz voll Hoffnung betrachtet? Bist du dir deines Wertes vor Gott bewusst, der dir aus Liebe alles gegeben hat? Wie uns der heilige Paulus lehrt: „Gott aber hat seine Liebe zu uns darin erwiesen, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren“ (*Röm* 5,8). Verstehen wir aber wirklich die Kraft dieser Worte?

Ich weiß, wie lieb euch allen das Kreuz der WJT ist – ein Geschenk des heiligen Johannes Paul II. –, das seit 1984 alle eure Welttreffen begleitet. Wie viele Veränderungen, wie viele wahre und wirkliche Bekehrungen sind im Leben von so vielen Jugendlichen durch die Begegnung mit diesem nackten Kreuz hervorgegangen! Vielleicht habt ihr euch die Frage gestellt: Woher kommt die außergewöhnliche Kraft dieses Kreuzes? Die Antwort ist diese: Das Kreuz ist das beredteste Zeichen von Gottes Barmherzigkeit! Es bezeugt uns, dass das Maß der Liebe Gottes zur Menschheit ein Lieben ohne Maß ist! Im Kreuz können wir die Barmherzigkeit Gottes berühren und uns von seiner Barmherzigkeit selbst berühren lassen!

An dieser Stelle möchte ich an die Episode von den zwei Verbrechern erinnern, die neben Christus gekreuzigt worden waren. Einer von ihnen war überheblich, hat sich nicht als Sünder bekannt, hat den Herrn verhöhnt. Der andere hingegen bekennt, gefehlt zu haben, wendet sich an den Herrn und sagt zu ihm: „Jesus, denk an mich, wenn du in dein Reich kommst“. Jesus schaut ihn mit unendlicher Barmherzigkeit an und antwortet ihm: „Heute noch wirst du mit mir im Paradies sein“ (vgl. *Lk* 23,32.39-43). Mit welchem von beiden identifizieren wir uns? Mit dem, der überheblich ist und seine Vergehen nicht anerkennt? Oder mit dem anderen, der zugibt, der göttlichen Barmherzigkeit zu bedürfen, und sie von ganzem Herzen erfleht? Im Herrn, der für uns sein Leben am Kreuz hingegeben hat, werden wir immer eine bedingungslose Liebe finden, die unser Leben als ein Gut betrachtet und uns immer wieder die Möglichkeit gibt, neu zu beginnen.

3. Die außergewöhnliche Freude, Werkzeug der Barmherzigkeit Gottes zu sein

Das Wort Gottes lehrt uns: „Geben ist seliger als nehmen“ (*Apg* 20,35). Gerade deswegen preist die fünfte Seligpreisung die Barmherzigen selig. Wir wissen, dass der Herr uns zuerst geliebt hat. Aber wir werden nur dann wirklich selig und glücklich sein, wenn wir in die göttliche Logik des Geschenks, der unentgeltlichen Liebe eingehen, wenn wir entdecken, dass Gott uns unendlich geliebt hat, um uns fähig zu machen, wie Er zu lieben ohne Maß. Wie der heilige Johannes sagt: „Liebe Brüder, wir wollen einander lieben; denn die Liebe ist aus Gott und jeder, der liebt, stammt von Gott und erkennt Gott. Wer nicht liebt, hat Gott nicht erkannt; denn Gott ist die Liebe. [...] Nicht darin besteht die Liebe, dass wir Gott geliebt haben, sondern dass er uns geliebt und seinen Sohn

als Sühne für unsere Sünden gesandt hat. Liebe Brüder, wenn Gott uns so geliebt hat, müssen auch wir einander lieben“ (1 *Job* 4,7-11).

Nachdem ich euch ganz kurzgefasst erklärt habe, wie der Herr seine Barmherzigkeit uns gegenüber ausübt, möchte ich euch nun vorschlagen, wie wir konkret Werkzeuge eben dieser Barmherzigkeit gegenüber unserem Nächsten sein können.

Da kommt mir das Beispiel des seligen Pier Giorgio Frassati in den Sinn. Er sagte: „Jesus besucht mich jeden Morgen in der Kommunion, ich vergelte es ihm in der mir möglichen ärmlichen Weise, indem ich die Armen besuche“. Pier Giorgio war ein junger Mann, der verstanden hatte, was es heißt, ein barmherziges Herz zu haben, das empfindsam ist gegenüber den am meisten Notleidenden. Ihnen gab er weit mehr als nur materielle Dinge; er gab sich selbst, er widmete Zeit, Worte und die Fähigkeit zuzuhören. Er diente den Armen mit großer Einfühlsamkeit, ohne sich jemals zur Schau zu stellen. Er lebte wirklich das Evangelium, das sagt: „Wenn du Almosen gibst, soll deine linke Hand nicht wissen, was deine rechte tut. Dein Almosen soll verborgen bleiben, und dein Vater, der auch das Verborgene sieht, wird es dir vergelten“ (*Mt* 6,3-4). Denkt nur, am Tag vor seinem Tod, als er schwer krank war, gab er Anweisungen, wie seinen bedürftigen Freunden geholfen werden sollte. Bei seiner Beerdigung waren seine Familienangehörigen und Freunde verblüfft wegen der Anwesenheit so vieler ihnen unbekannter Armer, um die sich der junge Pier Giorgio gekümmert und denen er geholfen hatte.

Ich verbinde immer gerne die Seligpreisungen mit dem 25. Kapitel des Matthäusevangeliums, wo Jesus uns die Werke der Barmherzigkeit vorstellt und sagt, dass wir einst nach ihnen gerichtet werden.

Deswegen lade ich euch ein, die Werke der leiblichen Barmherzigkeit neu zu entdecken: Hungerige speisen, Durstigen zu trinken geben, Nackte bekleiden, Fremde aufnehmen, Kranke pflegen, Gefangene besuchen, Tote begraben. Und vergessen wir nicht die geistigen Werke der Barmherzigkeit: Zweifelnden recht raten, Unwissende lehren, Sünder zurechtweisen, Betrübe trösten, Beleidigungen verzeihen, Lästige geduldig ertragen, für Lebende und Verstorbene zu Gott beten. Wie ihr seht, ist die Barmherzigkeit weder ein „Alles-Gutheißen“ noch reine Gefühlseligkeit. Hier bewahrheitet sich die Echtheit unseres Jüngerseins Christi, unsere Glaubwürdigkeit als Christen in der heutigen Welt.



Euch jungen Freunden, die ihr sehr konkret seid, möchte ich gerne für die ersten sieben Monate des Jahres 2016 vorschlagen, ein leibliches und ein geistiges Werk der Barmherzigkeit auszuwählen, das jeden Monat in die Tat umgesetzt wird. Lasst euch vom Gebet der heiligen Faustyna inspirieren, die eine demütige Apostelin der göttlichen Barmherzigkeit unserer Zeit ist:

„Hilf mir, o Herr, [...]

dass meine Augen barmherzig schauen, damit ich niemals nach äußerem Anschein verdächtige und richte, sondern wahrnehme, was schön ist in den Seelen meiner Nächsten, und ihnen zu Hilfe komme [...]

dass mein Gehör barmherzig wird, damit ich mich den Bedürfnissen meiner Nächsten zuneige, dass meine Ohren nicht gleichgültig bleiben für Leid und Klage der Nächsten [...]

dass meine Zunge barmherzig wird, dass ich niemals über meine Nächsten abfällig rede, sondern für jeden ein Wort des Trostes und der Vergebung habe [...]

dass meine Hände barmherzig und voll guter Taten sind [...]

dass meine Füße barmherzig sind, dass sie meinen Nächsten immer zu Hilfe eilen und die eigene Mattigkeit und Müdigkeit beherrschen [...]

dass mein Herz barmherzig ist, auf dass ich alle Leiden der Nächsten empfinde“ (Tagebuch, Nr. 163).

Die Botschaft der göttlichen Barmherzigkeit stellt somit ein sehr konkretes und herausforderndes Lebensprogramm dar, weil es Werke einbezieht. Eines der offensichtlichsten Werke der Barmherzigkeit, aber vielleicht auch eines, das am schwierigsten durchzuführen ist, besteht darin, dem zu verzeihen, der mich beleidigt hat, der mir Böses getan hat, eben denen, die wir als unsere Feinde ansehen. „Wie schwer ist es anscheinend, immer und immer wieder zu verzeihen! Und doch ist die Vergebung das Instrument, das in unsere schwachen Hände gelegt wurde, um den Frieden des Herzens zu finden. Groll, Wut, Gewalt und Rache hinter uns zu lassen, ist die notwendige Voraussetzung für ein geglücktes Leben“ (*Misericordiae Vultus*, 9).

Ich begegne so vielen jungen Menschen, die sagen, dass sie diese so geteilte Welt leid sind, in der Anhänger verschiedener Parteien zusammenstoßen, in der es so viele Kriege gibt und es sogar Leute gibt, die die eigene Religion als Rechtfertigung für die Gewalt benutzen. Wir müssen den Herrn bitten, er möge uns die Gnade schenken, mit dem barmherzig zu sein, der uns Böses tut. So wie Jesus, der am Kreuz

für jene gebetet hat, die ihn gekreuzigt hatten: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“ (*Lk* 23,34). Der einzige Weg, um das Böse zu besiegen, ist die Barmherzigkeit. Die Gerechtigkeit ist notwendig, ja sehr, aber sie alleine genügt nicht. Gerechtigkeit und Barmherzigkeit müssen zusammen gehen. Wie möchte ich, dass wir uns alle in einem gemeinsamen, aus der Tiefe unserer Herzen kommenden Gebet vereinten, um zu bitten, dass der Herr Erbarmen mit uns und mit der ganzen Welt habe!

4. Krakau wartet auf uns!

Es fehlen noch wenige Monate bis zu unserem Treffen in Polen. Krakau, die Stadt des heiligen Johannes Pauls II. und der heiligen Faustyna Kowalska, wartet mit offenen Armen und Herzen auf uns. Ich glaube, dass die göttliche Vorsehung uns geführt hat, gerade dort das Jubiläum der Jugend zu feiern, wo diese beiden großen Apostel der Barmherzigkeit unserer Tage gelebt haben. Johannes Paul II. hatte erfasst, dass dies die Zeit der Barmherzigkeit sei. Zu Beginn seines Pontifikats hat er die Enzyklika *Dives in Misericordia* geschrieben. Im Heiligen Jahr 2000 hat er Schwester Faustyna heiliggesprochen und auch das Fest der Göttlichen Barmherzigkeit für den zweiten Sonntag nach Ostern eingesetzt. Und im Jahr 2002 hat er persönlich in Krakau das Heiligtum des Barmherzigen Jesus eingeweiht, indem er die Welt der göttlichen Barmherzigkeit anvertraut hat mit dem Wunsch, dass diese Botschaft alle Einwohner der Erde erreiche und die Herzen mit Hoffnung erfülle: „Diesen Funken der Gnade Gottes müssen wir entfachen und dieses Feuer des Erbarmens an die Welt weitergeben. Im Erbarmen Gottes wird die Welt Frieden und der Mensch Glückseligkeit finden!“ (Predigt bei der Weihe des Heiligtums der Göttlichen Barmherzigkeit in Krakau, 17. August 2002).

Liebe junge Freunde, der Barmherzige Jesus, der auf dem vom Volk Gottes im ihm geweihten Heiligtum in Krakau verehrten Bild dargestellt ist, erwartet euch. Er verlässt sich auf euch und rechnet mit euch! Er hat jedem und jeder von euch so viele wichtige Dinge zu sagen... Habt keine Angst, seine von unendlicher Liebe zu euch erfüllten Augen anzuschauen, und lasst euch von seinem barmherzigen Blick treffen, der bereit ist, jede eurer Sünden zu verzeihen; es ist ein Blick, der euer Leben zu verwandeln und die Wunden eurer Seele zu heilen vermag, ein Blick, der den tiefen Durst stillt, der sich in euren jungen Herzen befindet: der Durst nach Liebe, nach Frieden, nach Freude und wahren Glück. Kommt zu

Ihm und habt keine Angst! Kommt und sagt Ihm aus tiefstem Herzen: „Jesus, ich vertraue auf Dich!“ Lasst euch von seiner grenzenlosen Barmherzigkeit berühren, damit auch ihr durch die Werke, die Worte und das Gebet zu Aposteln der Barmherzigkeit werdet in unserer von Egoismus, Hass und so großer Verzweiflung verwundeten Welt.

Tragt die Flamme der barmherzigen Liebe Christi – von der der heilige Johannes Paul II. gesprochen hat – in das Umfeld eures alltäglichen Lebens und bis an die Grenzen der Erde.

Auf dieser Sendung begleite ich euch mit meinen Wünschen und meinen Gebeten. Ich empfehle euch alle auf dieser letzten Wegstrecke der geistlichen Vorbereitung auf den kommenden WJT in Krakau der Jungfrau Maria, der Mutter der Barmherzigkeit, und segne euch alle von Herzen.

Aus dem Vatikan, am 15. August 2015
dem Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel

Franciscus
Papst Franziskus

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 97

Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC

Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC

1. Die Lebensform der gottgeweihten Jungfrau – Wesen und Pflichten

Gottgeweihte Jungfrauen (*virgines consecratae*) sind Frauen, welche in die Hand des Diözesanbischofs öffentlich und für immer ein Leben in evangelischer Jungfräulichkeit versprochen und von ihm die Jungfrauenweihe erhalten haben. Im Folgenden ist nicht die Rede von Ordensfrauen mit Jungfrauenweihe in monastischen Gemeinschaften, sondern von gottgeweihten Jungfrauen, die in der Welt leben und zwar in der Regel als Einzelpersonen. Aufgrund der *consecratio* gehört die geweihte Jungfrau dem *ordo virginum* an (CIC 1983 can. 604 §1).

Die Jungfrauenweihe verleiht weder ein Amt noch bestellt sie zu einem bestimmten beruflichen Dienst in der Kirche. Sie betrifft nicht zuerst das Tun, sondern das Sein des Menschen im Leben und Zeugnis. Die Jungfrauenweihe ist ein besonderes Charisma unter den vielen Gnadengaben des Heiligen Geistes, die einzelnen hilft, die Berufung aller zur Heiligkeit auf ihre Weise zu realisieren (vgl. *Lumen Gentium* 39). Die Lebensform der geweihten Jungfrau ist zu verstehen als Zeichen für die *virgo ecclesia*, die dem kommenden Herrn auf Erden betend und ihn bezeugend entgegenharrt und sich für ihren Bräutigam bewusst bereitet.

Die Jungfrauenweihe steht nicht am Anfang eines geistlichen Lebensweges. Sie setzt vielmehr eine längere Entstehungsgeschichte der Berufung voraus. Aus einem privaten jungfräulichen Leben, das jahrelang (zumeist im Kontakt mit einem geistlichen Begleiter/Beichtvater) erprobt worden ist, wird nach Abschluss einer Zeit der Kandidatur durch die Weihe ein öffentlicher Lebensvollzug der Kirche.

Die geweihte Jungfrau übernimmt die Pflicht, der Kirche dort, wo sie lebt, zu dienen – so wie es ihrer Situation entspricht: Zuerst durch Bemühung um ein intensives und glaubwürdiges geistliches Leben und Werke der Liebe. Entsprechend ihrer persönlichen Situation ist sie apostolisch tätig. Es wird ihr dringend geraten, ihre Gebetspflicht dadurch zu

erfüllen, dass sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper betet.

Eine geweihte Jungfrau in der Welt ist weder Mitglied in einem Institut des geweihten Lebens (Orden, Säkularinstitut), das den drei evangelischen Räten und, gemäß dem Stifterwillen, bestimmten Regeln und Konstitutionen verpflichtet ist, noch gehört sie einer neuen Form des geweihten Lebens nach CIC 1983 can. 605 an. Eine Beziehung zu einem Kloster (z. B. als Oblatin) bzw. zu einer kirchlichen Bewegung oder geistlichen Gemeinschaft ist jedoch wünschenswert als gewisse Beheimatung und als Hilfe für ihr geistliches Leben.

Zur geistlichen Erneuerung und Vertiefung nimmt sie an Besinnungstagen und Exerzitien teil. In der Wahl ihrer spirituellen Orientierung ist sie frei. Sie hält Kontakt: Regelmäßig zu ihrem nach Möglichkeit festen Beichtvater bzw. geistlichen Begleiter, wenigstens einmal im Jahr zu dem vom Diözesanbischof bestellten bischöflich Beauftragten (siehe Nr. 2) und nach Möglichkeit zu anderen geweihten Jungfrauen.

2. Stellung und Aufgaben des Bischofs und des/ der bischöflich Beauftragten

Zuständig für die geweihten Jungfrauen in der Welt ist der Diözesanbischof. Er befindet über Zulassung zur Weihe und zur offiziellen Vorbereitung auf diese (Kandidatur) sowie über deren Inhalt und Dauer und deren Leiter/in. Der Diözesanbischof ist der ordentliche Spender der Jungfrauenweihe, für die er immer die persönliche Verantwortung trägt. Er kann die Spendung der Weihe delegieren an Auxiliarbischöfe oder Priester, die ihm in der Erfüllung seiner Aufgaben und in der Leitung des Bistums zur Seite stehen.

Die Jungfrauenweihe begründet keinen Anspruch auf Unterhalt oder Beschäftigung noch konstituiert sie eine Verfügbarkeit für den Einsatz im Bistum. Eine geweihte Jungfrau ist selbst verantwortlich für ihren Lebensunterhalt und für eine angemessene Vorsorge für Alter und Krankheit.

Zur Unterstützung in seinen Aufgaben für die geweihten Jungfrauen kann der Diözesanbischof eine/n bischöflich Beauftragte/n ernennen. Ihm/ihr können folgende Aufgaben übertragen werden: z.B.

die Gestaltung der Kandidatur (Vorbereitungszeit), Ansprechperson für Interessentinnen, aber auch für die schon geweihten Jungfrauen, d. h. ein Bindeglied zur Diözese hin zu sein. Letztverantwortlich für diese Berufung in der Diözese bleibt jedoch stets der Diözesanbischof.

Die Verbindung der geweihten Jungfrauen zu ihrem Bischof bzw. zum/zur diözesanen Beauftragten wird auch nach der Weihe aufrechterhalten. Empfohlen wird eine persönliche Begegnung mindestens einmal im Jahr.

3. Die Kandidatur

Dem Empfang der Jungfrauenweihe geht eine offizielle Vorbereitungszeit, die in der Verantwortung des Diözesanbischofs steht, voraus.

In der Regel sollte die Kandidatin mindestens 30 Jahre alt sein. Die Kandidatin soll die Berufsausbildung abgeschlossen haben und nach Möglichkeit bereits einige Zeit im Berufsalltag stehen.

Für die Zulassung zur Jungfrauenweihe ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen

- a) niemals eine Ehe eingegangen sind und auch nicht offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben,
- b) dass sie durch ihr Alter, ihr Urteilsvermögen und durch ihre nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Gläubigen erprobten Charaktereigenschaften die Gewähr bieten, in einem sittenreinen, dem Dienst der Kirche und des Nächsten gewidmeten Leben auszuharren;
- c) dass sie vom Ortsbischof zur Weihe zugelassen werden.

(Vgl. Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Bd. II, 1994: Die Jungfrauenweihe, Allgemeine Einführung, Nr. 5)

Für die Zulassung zu dieser Kandidatur müssen bestimmte menschliche sowie religiöse und kirchliche Voraussetzungen gegeben sein:

Menschliche Voraussetzungen sind: Psychische Gesundheit, integrierte Geschlechtlichkeit und gefestigte Keuschheit; Wertschätzung der christlichen Ehe; Hingabefähigkeit; Belastbarkeit bei Schwierigkeiten und Einsamkeit; innere Beständigkeit und Treue; Urteilskraft; ein Leben in geordneten Verhältnissen und die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil.

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind: Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen

Gebet, insbesondere zum Stundengebet, zu regelmäßiger Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um ein Leben im Dienst der Kirche und des Nächsten. Die Bewerberin muss seit längerer Zeit (in der Regel fünf Jahre) in einer persönlichen Bindung an Christus leben bzw. sich im Privatgelübde der Jungfräulichkeit oder in einer vergleichbaren Verpflichtung bewährt haben.

Die Prüfung von Personen und Lebensverhältnissen einer Bewerberin im Blick auf die genannten Voraussetzungen sollen folgende Personen vornehmen:

- der/die bischöfliche Beauftragte
- eine von der Bewerberin benannte Vertrauensperson (Priester, Ordensfrau, geweihte Jungfrau, ein anderer Laie)
- eine oder mehrere Personen aus dem Lebensbereich der Bewerberin, die der Diözesanbischof auf Vorschlag des/der bischöflich Beauftragten darum bittet.

Der/die bischöflich Beauftragte erstattet dem Diözesanbischof von der Prüfung Bericht. Diesem sind vorzulegen:

- Die schriftliche Bitte der Bewerberin um Zulassung zur Kandidatur,
- eine Erklärung der Bewerberin, ob diese Bitte schon bei einem anderen Bischof gestellt wurde, und, falls dies der Fall ist, die vom bischöflich Beauftragten eingeholte Auskunft des betreffenden Bischofs bezüglich dieser Bewerbung,
- ein handgeschriebener Lebenslauf, in dem gegebenenfalls auch der Austritt aus einem Institut des geweihten Lebens erwähnt werden muss,
- Tauf- und Firmurkunde,
- Pfarramtliches Zeugnis,
- die Voten aller Prüfer.

Die Prüfung schließt ab mit einem Gespräch des Diözesanbischofs mit der Bewerberin.

Im Falle einer Zulassung entscheidet der Diözesanbischof über den Inhalt und die Dauer der Kandidatur. Wenn der Bischof die Kandidatur nicht selbst begleitet, betraut er eine andere Person, die dazu geeignet ist, mit der Leitung der Kandidatur (z. B. den/die diözesane/n Beauftragte/n, einen Priester oder eine geweihte Jungfrau). Die Zulassung zur Kandidatur oder die Ablehnung der Bewerbung und ggf. die Entscheidung über die Durchführung der Kandidatur werden der Bewerberin/dem Bewerber und dem/der bischöflich Beauftragten vom Diözesanbischof schriftlich mitgeteilt.

Die Vorbereitung auf die Jungfrauenweihe enthält einerseits unverzichtbare Grundelemente, andererseits ist es notwendig, die Inhalte der Vorbereitung an die jeweilige Person anzupassen. Das Alter, die Vorbildung, die Vorgeschichte (z. B. Noviziat in einem Orden), aber auch die persönliche Spiritualität der Kandidatin sind zu berücksichtigen.

Inhalte der Vorbereitungszeit sind:

Menschliche Formung:

- Förderung der menschlichen Reife und einer ausgeglichenen Persönlichkeit, der Liebes- und Beziehungsfähigkeit,
- Formung einer Haltung der Keuschheit in allen Lebensbereichen, Förderung eines reifen Umgangs mit der Sexualität,
- Hilfestellung für das Leben in einer singulären Lebensform, Umgang mit Alleinsein und Einsamkeit
- Ordnung des täglichen Lebens, Ausgewogenheit von beruflicher Arbeit, Gebet, Erholung, apostolischem Einsatz.

Theologische Formung:

- Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, ihrer Liturgie und geistlichen Traditionen,
- Kenntnis des Wesens und der Geschichte des Jungfrauenstandes und der Liturgie der Jungfrauenweihe.

Spirituelle Formung:

- Wachstum im Gebet (persönliches Gebet und Betrachtung),
- Vertraut werden mit dem kirchlichen Stundengebet,
- Schriftlesung (Lectio divina),
- Einübung, Vertiefung des Charismas des jungfräulichen Lebens,
- Leben aus dem Geist der evangelischen Räte,
- Förderung des kontemplativen Charakters der Berufung,
- Entdeckung und Förderung der je persönlichen Berufung, der je persönlichen Gnadengaben.

Die Dauer der Kandidatur kann variieren (je nach Vorbildung oder persönlicher Lebensgeschichte), sollte aber ein Jahr nicht unterschreiten.

Zum Ende der festgesetzten Zeit erstattet der/die Verantwortliche für die Kandidatur dem Diözesanbischof Bericht, und die Kandidatin bittet schriftlich um die Zulassung zur Jungfrauenweihe.

Der Diözesanbischof entscheidet über die Zulassung zur Weihe nach einem Gespräch mit der Kandidatin. Er teilt ihr die Entscheidung schriftlich mit – im Fall der Zulassung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Jungfrauenweihe. Der/die bischöflich Beauftragte wird davon unterrichtet.

Die Jungfrauenweihe findet im Rahmen einer Eucharistiefeier statt. Nach vollzogener Jungfrauenweihe erhält die geweihte Jungfrau eine schriftliche Bestätigung der Jungfrauenweihe und wird in einem von der Diözesankurie geführten Register der geweihten Jungfrauen verzeichnet. Wenn eine geweihte Jungfrau ihren Wohnort in ein anderes Bistum verlegt, teilt sie dies dem Diözesanbischof des Bistums ihres bisherigen wie ihres neuen Wohnortes mit.

Der/die bischöflich Beauftragte informiert die geweihten Jungfrauen im Bistum über die Weihe einer Kandidatin sowie über den Tod einer geweihten Jungfrau.

4. Dispens von der Jungfrauenweihe und Entlassung aus dem ordo virginum

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Glauben der Kirche oder die von einer geweihten Jungfrau geforderte Lebensweise kann der Diözesanbischof eine Entlassung aus dem ordo virginum verfügen.

Auch die geweihte Jungfrau kann um Entlassung aus dem Stand und um Dispens von den Pflichten, die sich aus der Weihe ergeben, bitten. Die Vorgehensweise kann analog zu CIC 1983 can.729 erfolgen.

Der/die bischöflich Beauftragte wird vom Ausscheiden einer Frau aus dem Kreis der geweihten Jungfrauen unterrichtet.

Diese Empfehlungen wurden vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Januar 2016 verabschiedet.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 98

Ordnung zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung (PrBesO) für das Bistum Trier

Die Priesterbesoldungsordnung (PrBesO) für das Bistum Trier vom 3. Januar 1991 (KA 1991 Nr. 15; HdR Nr. 630.5), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 11. November 2015 (KA 2015 Nr. 237), wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung der Anlage zur PrBesO

1. **Abschnitt A. Grundgehälter** erhält ab dem 1. März 2016 folgende Fassung:

I. Grundgehalt der Gruppe I

Dienst- altersstufe	Besoldungsgruppe		
	A 12	A 13	A 14
5	2.759,47 €	-	-
6	-	3.339,48 €	-
7	-	3. 509,29 €	3.851,58 €
8	-	3.622,50 €	3.998,36 €
9	-	3.735,73 €	4.145,18 €
10	-	3.848,92 €	4.292,03 €
11	-	3.962,17 €	4.438,85 €
12	-	4.075,37 €	4.585,66 €

II. Grundgehalt der Gruppe II

Dienst- altersstufe	Besoldungsgruppe		
	A 12	A 13	A 14
6	-	4.006,15 €	-
7	-	4.175,96 €	4.518,25 €
8	-	4.289,17 €	4.665,03 €
9	-	4.402,40 €	4.811,85 €
10	-	4.515,59 €	4.958,70 €
11	-	4.628,84 €	5.105,52 €
12	-	4.742,04 €	5.252,33 €

2. **Abschnitt B.** erhält folgende Fassung:

B. Haushaltszuschlag und Wohnungsgeld (gültig ab 1. März 2016)

a) Haushaltszuschlag gemäß § 9 126,12 €

b) Wohnungsgeld gemäß § 21 Abs. 4 475,14 €

3. **Buchstabe c) im Abschnitt C. Zulagen zum Grundgehalt** erhält folgende Fassung:

c) bei Einstufung in Besoldungsgruppen A 12 und A 13 (gültig ab 1. März 2016) 85,33 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen in Teil I treten rückwirkend 1. März 2016 in Kraft.

Trier, den 19. April 2016

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 99

Beschlüsse der Bistums-KODA

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung am 6. April 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Beschluss zur Verlängerung der Wirksamkeit des KODA-Beschlusses vom 24. März 2014 zur Änderung der Anlage 8 zur KAVO.**
2. **30. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen**

Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier.

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diese Beschlüsse gemäß § 15 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ in Kraft gesetzt. Die Beschlüsse sind unter den nachfolgenden Nummern 100 und 101 abgedruckt.

Nr. 100

Beschluss zur Verlängerung der Wirksamkeit des KODA-Beschlusses vom 24. März 2014 zur Änderung der Anlage 8 zur KAVO

I. Beschluss

Die Regelungen in Ziffer 2 des Abschnitts I des KODA-Beschlusses vom 24. März 2014 (KA 2014 Nr. 90) bleiben bis zum 31. Mai 2017 in Kraft.

Soweit keine weitere Verlängerung der Geltungsdauer erfolgt, gilt die bis zum 30. April 2014 geltende Rechtslage.

II. Inkraftsetzung

Vorstehender Beschluss wird mit Wirkung zum 1. Mai 2016 in Kraft gesetzt.

Trier, den 19. April 2016

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 101

30. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38; HdR Nr. 650.1) in der Fassung vom 17. März 2016 (KA 2016 Nr. 85) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen zur KAVO

Ziffer 11.2 im Teil II der Anlage 4b erhält folgende Fassung:

„11.2 Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Seelsorgsdienst erhalten nach zehnjähriger Tätigkeit in der nach ursprünglichem Recht maßgeblichen Vergütungsgruppe IVa BAT ab dem 1. Januar

2016 eine zusätzliche Leistung in Höhe von 415,00 Euro. Diese Zulage nimmt an den von der KODA beschlossenen allgemeinen Entgeltänderungen teil.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung in Abschnitt I tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Trier, den 19. April 2016

(Siegel)



Bischof von Trier

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 102

Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier

Die gemäß § 17 der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85; HdR Nr. 800.10) erlassenen Ausführungsbestimmungen (KA 2013 Nr. 90; HdR Nr. 800.11), zuletzt geändert am 28. Juli 2015 (KA 2015 Nr. 169), werden wie folgt geändert:

I. Änderung der Ausführungsbestimmungen

In § 1 Abs. 3 wird die bisherige Nr. 8 wie folgt ersetzt:

„Nr. 8/1 die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Personalverwaltung,
Nr. 8/2 die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Personalverwaltung,
Nr. 8/3 die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Personalverwaltung,“

II. Schlussbestimmungen

1. Die Änderung in Abschnitt I tritt zum 1. Mai 2016 in Kraft.
2. Das bisherige Siegel „Nr. 8“ des § 1 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier in der bis zum 30. April 2016 geltenden Fassung (KA 2013 Nr. 90) verliert mit Wirkung zum 1. Mai 2016 seine Gültigkeit.

Trier, den 22. März 2016

(Siegel)

Msgr. Dr. Georg Bätzing
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 103

Verleihung der Bistumsmedaille

Gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung über die Bistumsmedaille und die Dankesurkunde im Bistum Trier vom 7. April 2014 (KA 2014 Nr. 92; HdR Nr. 800.3) wird hiermit die Verleihung der Bistumsmedaille an

Herrn Dr. Clemens Keller aus Neunkirchen
und

Herrn Karl Wolfgang Schlich aus Bell

bekannt gemacht.

Trier, den 15. April 2016

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 104

Mitglieder der Diözesansynode im Bistum Trier – Veränderungen

Zu der am 1. Januar 2014 im Kirchlichen Amtsblatt (KA 2014 Nr. 3) veröffentlichten Liste der Mitglieder der Synode hat sich folgende Veränderung ergeben:

Als Mitglied ist bereits im März **ausgeschieden:**

- P. Wilhelm S t e e n k e n SDB (Mitglied von Amts wegen gemäß Teil A Artikel 3 § 1 Nr. 7 des Statuts der Diözesansynode) durch eigenen Verzicht.

Nr. 105**Veränderungen bei der Datenübermittlung zwischen kommunalen Meldebehörden und den Pfarreien (Meldewesen)**

Mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015 wurde die Übertragung der Daten zwischen kommunalen Meldestellen und den Kirchen deutschlandweit verbindlich auf den Standard *OSCI-XMeld* umgestellt.

Nachdem seit dem 1. November die Übermittlung von Meldedaten seitens der Meldebehörden an die Kirchen bereits im Standard *OSCI-XMeld* erfolgt, wird ab dem 1. Mai 2016 auch die Übermittlung von „die Kirchenmitgliedschaft begründenden Tatsachen (Taufe, Wiederaufnahme, Konversion)“ seitens der Kirchen an die kommunalen Meldebehörden im neuen Standard stattfinden (sog. „Bi-Direktionaler Datenaustausch“).

Die Meldung von „die Kirchenmitgliedschaft begründenden Tatsachen“ an die kommunalen Meldebehörden erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Pfarreien. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO) verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Konversionen zur Katholischen Kirche den kommunalen Meldebehörden mitzuteilen.

Ab dem 1. Mai 2016 nehmen die kommunalen Meldebehörden entsprechende Meldungen nur noch in elektronischer Form im Standard *OSCI-XMeld* entgegen. Meldungen, die sie in Papierform erhalten, werden nur noch verarbeitet, wenn es sich um Meldungen sonstiger Seelsorgestellen (z. B. Auslandsseelsorge, Militärseelsorge usw.) handelt, die – zumindest derzeit – noch nicht an das kirchliche Meldewesen angeschlossen sind.

Für unser Bistum bedeutet dies, dass **ab dem 1. Mai 2016** die Mitteilungen über erfolgte Taufen, Erwachsenentaufen, Eintritte (Konversionen) und Wiederaufnahmen an das Einwohnermeldeamt vom Meldewesensystem *e-mip* heraus automatisiert über das jeweilige Formular an die Meldebehörde der angegebenen Hauptwohnung übermittelt werden.

Dabei ist – besonders bei sog. Eigenerfassungen – darauf zu achten, dass alle digitalen *e-mip*-Formulare

nach Durchführung der Amtshandlung vollständig und korrekt ausgefüllt sind. Grundvoraussetzung für die Übertragung sind die Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Hauptwohnungsadresse mit Straße, Postleitzahl und Ort der betroffenen Person.

Mit der Erfassung des Amtshandlungsdatums und dem Abspeichern des entsprechenden Formulars erfolgt dann die automatisierte Übertragung an die kommunale Behörde. Eine Übertragung des Datensatzes kann auch mehrfach erfolgen, indem ein erneutes Speichern durchgeführt wird (Korrektur).

Nach Prüfung der übermittelten Daten auf Zuständigkeit und Korrektheit erfolgt dann in der kommunalen Behörde die automatische Überschreibung des Religionsschlüssels der betroffenen Person im Meldewesen ohne weitere Prüfung oder Rückmeldung. Es wird empfohlen, in regelmäßigen Zeiträumen die korrekte Vergabe bzw. Änderung des Religionsmerkmals von Personen in der Pfarrei über den *e-mip*-Änderungsdienst (Personenanzeige) zu kontrollieren. Die Papier-Formulare der Mitteilung von durchgeführten kirchlichen Amtshandlungen an das Einwohnermeldeamt entfallen. Der Formularsatz „Mitteilung an das Standesamt des Geburtsortes“ ist davon nicht betroffen, da der Wunsch nach Eintragung der Taufe in das Geburtenregister mit einer Unterschrift (bei Täuflingen unter 14 Jahre durch Sorgeberechtigte, bei über 14-jährigen der Täufling selbst) dokumentiert werden muss.

Für weitere Fragen und Informationen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei der Kurie, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 63 oder 539, E-Mail: meldewesen@bgv-trier.de, gerne zur Verfügung.

Trier, den 4. April 2016

Bischöfliches Generalvikariat Trier
Kanzlei der Kurie

Nr. 106**Aufruf zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes****Wahlaufruf¹**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2016. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder.

Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2016.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2016 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird die Vertreterin bzw. der Vertreter

der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2016 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gemäß § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gewerkschaften findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.³

Freiburg im Breisgau, im Februar 2016

Der Vorbereitungsausschuss

Vanessa Falkenstein

Elke Gundel

Marc Riede

¹ Wahlauf Ruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i.V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu).

² vgl § 6 Abs. 2 AK-O neu.

³ vgl § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu.

Nr. 107**Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften**

Bis zum 28. Oktober 2016 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2017 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 12. Januar 2016 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Diözesan-Caritasverbände. Diese haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste spätestens bis zum 11. August 2016 an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 28. Oktober 2016 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der jeweiligen Vertreterin bzw. des jeweiligen Vertreters der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verspricht diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlausschüssen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2017 bis 2020 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) erstmals die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig

sind. Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften – vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises – die Möglichkeit, bis zu drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Karlstraße 40, 79104 Freiburg spätestens bis zum 14. Mai 2016 (zwei Monate nach diesem Wahlaufruf) schriftlich mitteilen.

Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 14. März 2016

Der Vorbereitungsausschuss

Josef Taudte
Vorsitzender

Nr. 108**Statistische Erhebung der Ministrantinnen und Ministranten im Bistum Trier**

Die **Ministrantenerhebung 2015** in unserem Bistum ist abgeschlossen und ausgewertet. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse:

- Insgesamt haben sich 798 Pfarreien und zwei Behinderteneinrichtungen an der Erhebung beteiligt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 87 Prozent (davon 24 Prozent per Telefonabfrage und nur mit Rückmeldung der Ministrantenzahl).
- In Bistum Trier sind **20222 Ministrantinnen und Ministranten** aktiv (Dienst am Altar, gestalten Gruppenarbeit oder nehmen daran teil).
- Die Altersstufen umfassen ein breites Spektrum: 11 Prozent sind 9 Jahre und jünger, 35 Prozent sind 10 bis 12 Jahre, 23 Prozent 13 bis 14 Jahre, 24 Prozent sind 15 bis 19 Jahre und 6 Prozent 20 bis 35 Jahre alt.
- Es engagieren sich **2176 Ehrenamtliche Leitungen** (als Oberministrantinnen und -ministranten, Betreuerinnen und Betreuer oder als Gruppenleiterinnen und -leiter) in der Ministrantenarbeit.
- Es gibt in 64 Prozent aller Pfarreien Angebote über den Dienst am Altar hinaus.
- Die Treffen mit der Ministrantengemeinschaft finden überwiegend in altersübergreifenden Treffen statt.
- In 43 Pfarreien und den beiden Behinderteneinrichtungen engagieren sich insgesamt 140 Ministrantinnen und Ministranten, die eine Behinderung oder Beeinträchtigung haben.

Weitere interessante und detaillierte Ergebnisse der Erhebung und Download-Möglichkeiten finden sich im Internet auf der Homepage www.bistum-trier.de/goto/?10341

Die Ergebnisse dienen der Abteilung Jugend als Grundlage für die Weiterentwicklung der Ministrantenpastoral im Bistum Trier. Zu nennen wären hier beispielsweise die Entwicklung von Konzepten zur ganzheitlichen Ministrantenpastoral sowie zu Aus- und Fortbildungsangeboten für Leitungen und Ministrantinnen und Ministranten.

Des Weiteren dient die Erhebung dem Ausbau der bestehenden Kommunikationsstruktur zu den Verantwortlichen in den einzelnen Pfarreien sowie der Vernetzung von Verantwortlichen in der Ministrantenpastoral. Die genauere Kenntnis über die Ministrantinnen und Ministranten soll außerdem zur Weiterentwicklung von Materialien und Angeboten genutzt werden.

Rückfragen können gerichtet werden an die Abteilung Jugend, Arbeitsbereich: Diözesane Maßnahmen und Ministrantenpastoral im Bischöflichen Generalvikariat, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 22, E-Mail: minis@bgv-trier.de.

Trier, den 14. April 2016

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 109

Fortbildungsveranstaltungen

Grundkurs Notfallseelsorge

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

Begleitung von Menschen in Krisensituationen angesichts von Tod und Sterben, Schuld und Leid gehören schon immer ins Zentrum kirchlich-seelsorglichen Handelns. Die Form dieses Dienstes hat in unserer Zeit die Gestalt der Notfallseelsorge angenommen. Angesichts der Professionalisierung der korrespondierenden Dienste von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst bedarf es einer zusätzlichen Ausbildung.

Der Kurs besteht im Wesentlichen aus 3 Elementen:

- Theorie-Input: Theologie der Notfallseelsorge, psycho-traumatologische Grundlagen, Organisationsformen der Notfallseelsorge;
- Übungssequenzen: Typische Einsatzsituationen (z. B. die Begleitung nach einem plötzlichen Todesfall, die Überbringung einer Todesnachricht) werden in Falldarstellungen angedeutet und reflektiert;
- Felderkundung: In drei Exkursionen (Polizeistation, Feuerwehr, Rettungsdienst) werden die Teilnehmer in Kontakt mit den Kooperationspartnern der Notfallseelsorge gebracht.

Eingebettet werden diese Inhalte durch Reflexionseinheiten in Kleingruppen. Deshalb werden während der Kurswoche auch an den Abenden Arbeitseinheiten durchgeführt. Der Kurs ist so konzipiert, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für das Arbeitsfeld der Notfallseelsorge interessieren, eine Einführung in dieses Praxisfeld erhalten, um dann eine fundierte Entscheidung zu treffen, ob sie in diesem Bereich arbeiten können und möchten.

Termin:

Montag, 26. September, bis Freitag, 30. September 2016

Ort:

Bischöfliches Priesterseminar Mainz

Kursleitung:

Joachim Michalik und Markus Reuter

Kosten:

Hauptamtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen 145 Euro. Ehrenamtlich Tätige aus den Trägerdiözesen zahlen 300 Euro.

Aufbaukurs

Das zielorientierte Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung

Zielgruppe:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits den Grundkurs besucht haben

Zum Inhalt:

Ein Schwerpunkt des Aufbaukurses liegt auf dem Umgang mit Bildern, Metaphern und Symbolen. Darüber hinaus werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgebrachte Geschichten auf Lebens-themen bezogen. Auf einen wesentlichen Punkt hin erzählt, können dann solche (auch biblische) Geschichten in Kurzgesprächen gezielt eingesetzt werden, um für die Rat suchende Person neue Perspektiven zu eröffnen. Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaukurs ist der abgeschlossene Grundkurs Kurzgespräch (Teil 1 und Teil 2).

Termin:

Dienstag, 27. September, bis Freitag, 30. September 2016

Ort:

Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

Kursleitung:

Claudia Simonis-Hippel, Andrea Ebel

Auskunft und Anmeldung für beide Kurse:

Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon (0 61 31) 27 08 80, Internet: www.tpi-mainz.de

Diözesane Kurse zur Leitung sonn- und feiertäglicher Wort-Gottes-Feiern

Aus organisatorischen Gründen muss der Grundkurs „Leitung von Wort-Gottes-Feiern“ vom 2. bis 3. September 2016 leider **abgesagt** werden.

Anmeldungen sind noch möglich für den Grundkurs „Leitung von Wort-Gottes-Feiern“ vom 11. bis 12. November 2016 im Exerzitienhaus St. Thomas.

Kosten:

45 Euro, die Kosten des Grundkurses werden in der Regel von der zuständigen Pfarrei getragen.

Anmeldung:

Bischöfliches Generalvikariat, Arbeitsbereich 1.1.3: Liturgie u. Kirchenmusik, Telefon (06 51) 71 05-3 74, Telefax (06 51) 71 05-4 05, E-Mail: liturgie@bgv-trier.de

Nr. 110

Personalveränderungen

Ernennungen

Es wurden ernannt:

P. Elias S t e f f e n O.Carm., Kloster Springiersbach, zum Spiritual des Springiersbacher Diakonenkreises am 24. März 2016 mit sofortiger Wirkung;

P. Thomas B a r t o n SVD mit Wirkung vom 1. April 2016 als Hausgeistlicher des Altenheimes St. Anna in Sulzbach-Neuweiler;

Franz-Josef D o b e l m a n n , Ständiger Diakon im Hauptberuf, Pfarrei Saarbrücken (Dudweiler) St. Marien, mit Wirkung vom 1. April 2016 für weitere drei Jahre zum stellvertretenden Leiter des Diakonenkreises Saarbrücken;

Horst-Peter R a u g u t h , Ständiger Diakon im Hauptberuf, Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken (Malstatt), mit Wirkung vom 1. April 2016 zum Leiter des Diakonenkreises Saarbrücken für weitere drei Jahre;

Msgr. Dr. Michael B o l l i g , Regens, Lantershofen, mit Wirkung vom 1. Mai 2016 zum Pfarrer der Pfarrei Trier Hl. Edith Stein;

Lic. theol. Frank K l e i n j o h a n n , Trier, mit Wirkung vom 1. Mai 2016 zum Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Saarlouis links der Saar;

P. Christoph M i n g e r s OFM, Hermeskeil, mit Wirkung vom 1. Mai 2016 zum Direktor des Bischöflichen Exerzitienhauses St. Thomas und zum Rector Ecclesiae der Kirche des Bischöflichen Exerzitienhauses St. Thomas.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Horst D a n y , Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 31. Januar 2016 vom pastoralen Auftrag in der Justizvollzugsanstalt Koblenz und mit Wirkung vom 15. April 2016 vom pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit;

Klaus-Peter K o h l e r , Saarbrücken (Burbach), zum 1. März 2016 als Pfarrverwalter der Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken (Altenkessel).

Wolfgang G ö r g , Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 15. April 2016 vom pastoralen Dienst im Kloster St. Clemens in Nonnenwerth und in den

Einrichtungen der Franziskanerinnen von Nonnenwerth;

Alfons F r i d e r i c h s , Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. Mai 2016 vom pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Zeller Hamm;

Peter S c h w a l l e r , Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. Mai 2016 vom pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Bitburg.

Verzichtleistung

Folgende Verzichtleistung wurde angenommen:

Josef K a r s t , Kooperator, Wittlich, zum 1. September 2016 als Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Wittlich.

Pfarrverwaltungen

Folgende Pfarrverwaltungen wurden vorübergehend übertragen:

Pfarreiengemeinschaft Püttlingen zum 11. Januar 2016 an Dechant Franz-Josef W e r l e ;

Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken (Altenkessel) zum 1. März 2016 an Dechant Benedikt W e l t e r .

Versetzungen

Es wurden versetzt:

Sarah H e n s c h k e , Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Waldrach, mit Wirkung vom 1. Mai 2016 als Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Nonnweiler;

Anita N o h n e r , Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Wendel, mit Wirkung vom 1. September 2016 als Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Adenauer Land.

Beurlaubung

Es wurde beurlaubt:

Peter S c h w a l l e r , Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. Mai 2016 bis zum 31. Dezember 2016 vom pastoralen Dienst.

Beendigung des Dienstes

Es beendete den Dienst:

Herbert B ö t t c h e r , Pastoralreferent im Dekanat Koblenz, zum 30. April 2016 (Austritt in Rente).

Namensänderungen

Manuela K r e m e r, Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Altenahr, führt jetzt den Namen Manuela K r e m e r - B r e u e r ;

Kerstin M ä c k l e r, Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Sinzig, führt jetzt den Namen Kerstin S c h m i d t .

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 27. März 2016

Prälat Roland Ries

Domkapitular em., Trier

im 86. Lebensjahr; beerdigt am 2. April 2016
auf dem Friedhof im Domkreuzgang in Trier.

Nr. 111**Mitteilungen der Theologischen Fakultät**

Die Theologische Fakultät Trier hat in ihrer Sitzung am 22. Januar 2016 Professor Dr. Johannes S c h e l - h a s, Ordinarius für Dogmatik und Dogmengeschichte, mit Wirkung vom 1. April 2016 zum Dekan (Vertreter des Rektors) für das Studienjahr 2016/17 gewählt.

Mit Wirkung vom 1. April 2016 wurde Pfarrer Msgr. Dr. Michael B o l l i g zum Ständigen Lehrbeauftragten für Dogmatik und Dogmengeschichte ernannt.

Nr. 112**Vakante Pfarrstelle****Dekanat Völklingen****Pfarreiengemeinschaft Püttlingen**

Pfarreien Püttlingen Liebfrauen, Püttlingen St.

Bonifatius und Püttlingen St. Sebastian.

Dienstsitz: Püttlingen Liebfrauen

Nr. 113**Vakante Kooperatorstellen****Dekanat Saarlouis (Dechantenkooperator)****Schwerpunkt Pfarreiengemeinschaft Bous-Ensdorf**

Pfarreien Bous St. Peter und Ensdorf St. Marien

Vorgesetzter: Dechant Heinz Haser

Die Dienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus in Ensdorf St. Marien

Besetzung: ab 1. Juni 2016

Vorgesetzter: Dechant Benedikt Welter

Eine Dienstwohnung wird angemietet.

Besetzung: ab 1. September 2016

Dekanat Wittlich**Pfarreiengemeinschaft Wittlich**

Pfarreien Wittlich St. Markus, Altrich St. Andreas, Platten St. Martin, Wittlich St. Bernhard, Wittlich (Bombogen) Maria Himmelfahrt, Wittlich (Lüxem) St. Maria Magdalena und Wittlich (Wengerohr) St. Peter.

Vorgesetzter: Pfarrer Bruno Comes

Eine Dienstwohnung wird angemietet.

Besetzung: ab 1. September 2016

Dekanat Saarbrücken (Dechantenkooperator)**Schwerpunkt Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken St. Jakob**

Pfarreien Saarbrücken St. Jakob und Saarbrücken Christkönig

Nr. 114

Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Personalreferentinnen und Pastoralreferenten

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Dekanat Rhein-Wied** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Ulrich Britten, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 99.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – VB Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

1. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Koblenz (Metternich)** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – VB Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

2. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Ochting-Kobern** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Ulrich Britten, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 99.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – VB Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

3. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Thalfang** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Roswitha Gregorius, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 51.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – VB Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

4. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarrei Trier Hl. Edith Stein** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Edith Ries-Knoppik, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 28.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – VB Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

5. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarrei Trier Liebfrauen** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Edith Ries-Knoppik, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 28.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – VB Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

6. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Waldrach** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Edith Ries-Knoppik, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 28.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – VB Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

7. Zum 1. September 2016 ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken St. Jakob** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Francesco Caglioti, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91 bzw. Mariette Becker-Schuh, Telefon (06 51) 71 05-1 83.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentral-

bereich 1.2.2 – VB Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

8. Zum 1. September 2016 ist die Vollzeitstelle einer Gemeindefereferentin bzw. eines Gemeindefereferenten in der **Pfarrei Saarbrücken (Halberg) St. Martin** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Francesco Caglioti, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91 bzw. Mariette Becker-Schuh, Telefon (06 51) 71 05-1 83.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – VB Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

9. Zum 1. September 2016 ist die Vollzeitstelle einer Gemeindefereferentin bzw. eines Gemeindefereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Saarlouis links der Saar** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Mariette Becker-Schuh, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 83 bzw. Francesco Caglioti, Telefon (06 51) 71 05-1 91.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – VB Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Nr. 115

Anschriften und Telefonnummern

Prof. Dr. Christoph O h l y, bisher: 54292 Trier, neu: Liebfrauenstraße 3, 54290 Trier;

Prof. Dr. Günther S c h m a h l, Pfarrer i. R., bisher: 56626 Andernach, neu: Krayerstraße 15a, 56626 Andernach.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 116

Betreutes Wohnen im Willibrordstift Trier – Freie Wohnungen

Das Willibrordstift Trier in Trägerschaft der Vereinigten Hospitien bietet Betreutes Wohnen für Ruhestandsgeistliche. Die insgesamt 12 Zwei-Zimmer-Appartements unterschiedlicher Größe sind modern und altengerecht ausgestattet und können von den Bewohnern individuell eingerichtet werden. Ein Stellplatz für den eigenen Pkw kann angemietet werden. Es besteht die Möglichkeit, mit der Gemeinschaft der Priester des Willibrordstiftes täglich die Heilige Messe in der hauseigenen Kapelle zu feiern.

Neben der Möglichkeit, das Mittagessen zusammen mit den übrigen Priestern des Stiftes einzunehmen, können alle Mahlzeiten aus der zentralen Küche in die Appartements geliefert werden. Zu jeder Wohneinheit gehört eine kleine Küche bzw. Küchenzeile, so dass auch eine Eigenversorgung möglich ist.

Im Bereich der Betreuung steht rund um die Uhr ein Notruf zur Verfügung. Ebenso sind bestimmte

Grundleistungen im Bereich der Hauswirtschaft bereits im Basispreis enthalten (Zimmerreinigung), andere (z. B. Wäsche-Service) können bei Bedarf hinzugebucht werden.

Für den Fall eines erhöhten Pflegebedarfs stehen auf dem Gelände der Vereinigten Hospitien mehrere Pflegeheime zur Verfügung, ein Wechsel ist bei Bedarf problemlos möglich. Die geistliche und menschliche Gemeinschaft mit den Priestern des Willibrordstiftes bleibt auch in dieser Lebensphase erhalten.

Die **beiden freien Appartements** haben jeweils eine Größe von 39 bzw. 43 qm und können ggf. zu einer Einheit von insgesamt 82 qm zusammengelegt werden. Die Appartements sind **sofort** beziehbar.

Nähere Auskünfte erteilt der Direktor der Vereinigten Hospitien, Dr. Hubert Schnabel, Krahnenufer 19, 54290 Trier, Telefon (06 51) 9 45 12 00, E-Mail: h.schnabel@vereinigtehospitien.de

Nr. 117

Exerzitienangebot

Exerzitien in Lisieux

Zielgruppe:

Priester, Diakone, Ordensleute und Laien

Thema:

„Das Leben und die Lehre der hl. Therese von Lisieux“

Termin:

Samstag, 30. Juli, bis Montag, 8. August 2016 (einschl. Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin). Zustiegemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe und Saarbrücken

Leitung:

Msgr. Anton Schmid, Augsburg

Kosten:

770 Euro

Auskunft:

Dr. Esther Leimdörfer, Straubing, E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de

Anmeldung:

Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, Telefon (08 21) 51 39 31, Telefax (08 21) 51 39 90, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, Internet: www.theresienwerk.de

Nr. 118 Anzeige

Die Katholische Kirchengemeinde St. Clemens in Trechtingshausen (Dekanat St. Goar) bietet eine Johannus Opus S – **Sakralorgel** zum Verkauf an. Diese übergangsweise angeschaffte Kleinorgel (Farbe: Eiche hell) war nur wenige Monate im Einsatz.

Sie besitzt 2 Manuale, 30 Tasten-Pedale, 26 Stimmen, 4 Kanäle und 3 Samplebänke.

Interessenten wenden sich an Herrn Wilhelm Hartung unter der Telefonnummer (0 67 21) 63 81.

Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier
Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Msgr. Dr. Georg Bätzing

Redaktion

Andreas Jäger, Tanja Faß

Kanzlei der Kurie

Hinter dem Dom 6, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: kanzlei@bgv-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Industriegebiet Bornwiese,
54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 16 €

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzel Exemplare angefordert werden.